

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017
 Hier: Bekanntmachung, Genehmigung, Offenlegung

1. Haushaltssatzung**Haushaltssatzung****der Stadt Schotten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2 0 1 6	2 0 1 7
im Ergebnishaushalt		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-18.956.590 €	-19.891.440 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.439.051 €	19.847.507 €
mit einem Saldo von	482.461 €	-43.933 €
Im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-105.100 €	-20.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.600 €	0 €
mit einem Saldo von	-67.500 €	-20.100 €
mit einem Fehlbedarf von	414.961 €	-64.033 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-84.200 €	501.790 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.768.300 €	637.300 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.361.300 €	-934.400 €
mit einem Saldo von	407.000 €	-297.100 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	706.211 €	1.060.800 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.585.800 €	-1.938.700 €
mit einem Saldo von	-879.589 €	-877.900 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-556.789 €	-673.210 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **260.411 EUR für 2016** und **297.100 EUR für 2017** festgesetzt.

Nachrichtlich: Die Kreditaufnahme 2016 beinhaltet das Kontingent Förderprogramm "KIP-Land" in Höhe von 260.411 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

für das Haushaltsjahr 2016 auf	190.000 €
und für das Haushaltsjahr 2017 auf	0 €

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 EUR für 2016** und **6.000.000 EUR für 2017** festgesetzt.

§ 5 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	2 0 1 6	2 0 1 7
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	500 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.	380 v. H.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7 Überplan- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- u. außerplanmäßige Ausgaben

Als erheblich im Sinne von §100, Abs 1 der HGO gelten:

- | | |
|---|----------|
| a) - außerplanmäßige Ausgaben von mehr als | 15.000 € |
| b) - überplanmäßige Ausgaben, die den vorhandenen Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H., mindestens aber um | 3.000 € |
| oder um mehr als | 15.000 € |
| überschreiten. | |
| - ausgenommen davon ist die Gewerbesteuerumlage | |

§ 8 Übertragbarkeitsvermerk

Übertragbarkeitsvermerk: § 21,1 GemHVO-Doppik (GVBL-I 02:04:06; S.235)

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise als übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Schotten, den 11. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Schotten
gez. Schaab, Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

a) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schotten für das Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionsausgaben festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

297.100 €

(in Worten: zweihundertsiebenundneunzigtausendeinhundert Euro)

b) gemäß § 102 Abs. 4 HGO zur Inanspruchnahme des in § 3 vorgenannter Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von

190.000 €

(in Worten: einhundertneunzigtausend Euro).

c) gemäß § 105 Abs. 2 HGO zu den in § 4 vorgenannter Haushaltssatzung zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite in Höhe von

2016: 4.500.000 €

(in Worten: viermillionenfünfhunderttausend Euro)

2017: 6.000.000 €

(in Worten: sechsmillionen Euro).

Bei der WI Bank aufzunehmenden Kreditbetrag zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Rahmen des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in Höhe von 260.411 € für das Haushaltsjahr 2016 gilt gem. § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) als genehmigt.

Lauterbach, den 11.Februar 2016

Der Landrat des Vogelsbergkreises
Im Auftrag
gez. Dr. Köhler-Hälbig

3. Offenlegung

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017 liegt gem. § 97, Abs. 5 HGO in der Zeit vom **09.03.2016 bis 18.03.2016** im Verwaltungsnebengebäude der Stadt Schotten, Vogelsbergstr. 180, 1.Stock, Zimmer-Nr. 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schotten, den 02.März 2016

Der Magistrat der Stadt Schotten
gez. Schaab, Bürgermeisterin